

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/04316**
Datum: 31.08.2018
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Geier, Egbert
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	19.09.2018	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.09.2018	öffentlich Entscheidung

Betreff: Grundsatzbeschluss zur Bildung von Ortschaften und zur Einführung von Ortschaftsräten in der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Bildung von Ortschaften und die Einführung von Ortschaftsräten gemäß § 81 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KVG LSA) sowie deren Wahl zum nächstmöglichen Zeitpunkt, frühestens jedoch zum Termin der nächsten Kommunalwahl am 26.05.2019.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, unverzüglich die Beschlüsse zur Anzahl der Ortschaftsräte, Abgrenzung der Ortschaften, Anzahl der Ortschaftsratsmitglieder pro Ortschaftsrat sowie der Ortschaftsratsverfassung im Rahmen einer Hauptsatzungsänderung vorzubereiten.

Egbert Geier
Bürgermeister

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen ja nein
 Aktivierungspflichtige Investition ja nein

Kosten entstehen nicht infolge des Grundsatzbeschlusses, sondern durch die tatsächliche Schaffung der Ortschaftsräte (Änderung der Hauptsatzung).

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative
 Es liegt ein Variantenvergleich vor.

Folgen bei Ablehnung
 Es werden keine Ortschaftsräte eingerichtet.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan				
Ertrag (gesamt)				
Aufwand (gesamt)				
Finanzplan				
Einzahlungen (gesamt)				
Auszahlungen (gesamt)				

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährli- che Abschrei- bungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Begründung:

Die neue Fassung des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt ermöglicht der Stadt Halle (Saale) die Bildung von Ortschaftsräten im gesamten Stadtgebiet. Der vorliegende Grundsatzbeschluss eröffnet dem Stadtrat die Option sich für oder gegen die Bildung dieser Gremien zu entscheiden.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Bildung von Ortschaften und die Einführung von Ortschaftsräten ist das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA, S. 166). Gemäß § 81 Abs. 1 KVG LSA können nunmehr auch ohne räumliche Abtrennung in einer Gemeinde durch Hauptsatzung Gebietsteile zu Ortschaften bestimmt und zugleich festgelegt werden, ob ein Ortschaftsrat oder ein Ortsvorsteher gewählt wird (§ 81 Abs.1 KVG LSA). Die Stadt Halle (Saale) favorisiert die Bildung von Ortschaftsräten.

Darüber hinaus sind die Zahl der Ortschaftsräte (§ 83 (1) KVG LSA) und deren Aufgaben (§ 84 KVG LSA) in der Hauptsatzung zu regeln.

Für die Stadt Halle (Saale) werden zwei potentielle Varianten als geeignet eingeschätzt.

Variante 1: Bildung von 5 Ortschaften (siehe Anlage 1)

Diese Gebietsabgrenzung entspricht den 5 Stadtbezirken der seit 1991 bestehenden Großräumigen Gliederung der Stadt Halle (Saale). Sie stellt eine möglichst vermittelnde Abgrenzung nach Flächengröße und Einwohnerzahl dar. Auf dieser Grundlage liegen bereits umfassende statistische Erhebungen und Auswertungen vor. Jeder Ortschaftsrat besteht aus 11 Mitgliedern.

Variante 2: Bildung von 11 Ortschaften (siehe Anlage 2 und 3)

Für die Abgrenzung der 11 Ortschaften wurden nachfolgende Kriterien für die Festlegung einer sinnvollen Einteilung herangezogen:

Die neuen Ortschaften sollten aus bestehenden Einheiten der Großräumigen Gliederung wie Stadtteilen und -vierteln bestehen. Weiterhin wurden siedlungsstrukturelle, historische und städtebauliche Zusammenhänge, Nachbarschaftsbeziehungen, gefühlte Zugehörigkeiten und Identifikationspotenziale berücksichtigt.

In Abhängigkeit der großen Unterschiede der Einwohnerzahlen in den einzelnen Ortschaften soll die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte anhand der Einwohnerzahl gestaffelt werden. Deshalb bestehen kleinere Ortschaften (bis 5.000 EW) aus 5 Ortschaftsratsmitgliedern, mittlere Ortschaften (bis 20.000 EW) aus 7 Ortschaftsratsmitgliedern und größere Ortschaften aus 9 bzw. 11 Ortschaftsratsmitgliedern (bis 40.000 bzw. mehr als 40.000 EW).

Finanzielle Auswirkungen:

Im Hinblick auf die Einrichtung von Ortschaftsräten im Stadtgebiet entstehen verschiedene Kosten, die für die zuvor genannten Szenarien wie folgt kalkuliert wurden. Die Kalkulation unterstellt jeweils eine Sitzung pro Ortschaftsrat und Monat.

1. Kosten für die Durchführung der Wahl der Ortschaftsratsmitglieder:

- ca. 56.600 € (als verbundene Wahl mit einer weiteren Wahl)
- ca. 275.000 € (als Einzelwahl)

2. Zusätzliche Arbeitsplatzkosten bei der Stadt Halle – Team Ratsangelegenheiten:

	Stellenanteil (in VZS)	Kosten pro Jahr (in €)
Personalkosten pro Ortschaftsrat	0,33	17.226
Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes nach KGST-Bericht 17/2017 x 0,5		4.850
Arbeitsplatzkosten pro Ort- schaftsrat		22.076
Personalkosten bei 5 Gremien Ort- schaftsrat	1,65	86.130
Sachkosten von 2 Büroarbeitsplätzen nach KGST-Bericht 17/2017 x 0,5		9.700
Arbeitsplatzkosten bei 5 Ortschafts- räten		95.830
Personalkosten bei 11 Gremien Stadt- bezirksrat	3,63	189.486
Sachkosten von 4 Büroarbeitsplätzen nach KGST-Bericht 17/2017 x 0,5		19.400
Arbeitsplatzkosten bei 11 Ort- schaftsräten		208.886

Ausgehend vom Aufgabenkatalog der Ortschaftsräte (siehe § 84 KVG-LSA) kann davon ausgegangen werden, dass in **jeder** Ortschaftsratsitzung stets mindestens **ein weiterer Mitarbeiter** der Verwaltung anwesend sein muss – zusätzlich zum Mitarbeiter des Teams Ratsangelegenheiten sowie den zuständigen Beigeordneten und deren Referenten.

Wenn darüber hinaus angenommen wird, dass diese Mitarbeiter ebenfalls zwei Stunden pro Sitzungsstunde des Ortschaftsrates an Vorbereitungszeit benötigen (Hin- und Rückfahrt zum Sitzungsort, evtl. Präsentation und Vortrag der entsprechenden Vorlage, Vorbereitung von Anfragen und Anträgen, Erarbeitung von zusätzlichen schriftlichen Stellungnahmen zu Vorschlägen der Ortschaftsräte, sofern diese von ihrem Initiativrecht Gebrauch machen, Nach-

arbeiten etc.), ergibt sich ein zusätzlicher Arbeitsaufwand von 120 Stunden pro Ortschaftsrat (2 h-Sitzung pro Monat, 8 h Vor- und Nachbereitung, 12 Sitzungen im Jahr). Dieser entspricht demselben Aufwand wie für das Team Ratsangelegenheiten (**0,33 VZS pro Ortschaftsrat**). Daraus folgen also zusätzlich **1,65 VZS bei 5 Ortschaftsräten** und **3,63 VZS bei 11 Ortschaftsräten** pro Mitarbeiter. Der entsprechende Aufwand fällt global in der Verwaltung an.

Unter diesen Umständen wären mindestens **4 Verwaltungsmitarbeiter pro Ortschaftsratssitzung** anwesend. Darüber hinaus wäre die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowohl formal als auch inhaltlich abgesichert. Für jede Aufwandserhöhung (hier: zusätzliche benötigte Mitarbeiter im Ortschaftsrat) entstünden weitere 0,33 VZS pro Ortschaftsrat (= 22.076 €).

Die tatsächlichen Personalaufwendungen ergeben sich aus den Aufgaben, die der Stadtrat den Ortschaftsräten im Rahmen einer notwendigen Hauptsatzungsänderung überträgt. Als Referenz können die Erfahrungen aus den Ausschüssen des Stadtrates herangezogen werden.

3. Sachkosten für Ortschaftsräte (pro Jahr in €):

Berücksichtigt man die Aufteilung Ortschaften gemäß Anlagen 1 – 3, ergibt sich für 5 Ortschaftsräte eine Gesamtzahl von 55 zu wählenden Ortschaftsratsmitgliedern und für 11 Ortschaftsräte eine Gesamtzahl von 87 zu wählenden Ortschaftsratsmitgliedern.

Diesbezüglich fallen für die Ortschaftsratsmitglieder mindestens folgende Sachkosten an.

Miete, Ausstattung	0
Hard,- und Software, Datenpaket	400
Gesamtkosten bei 5 Gremien (55 Ortschaftsratsmitglieder)	22.000
Gesamtkosten bei 11 Gremien (87 Ortschaftsratsmitglieder)	34.800

4. Aufwandsentschädigungen

Um eine Kostendarstellung vornehmen zu können, wird eine entsprechende Regelung der Landeshauptstadt Magdeburg – LHM („Satzung über Ersatz von Verdienstaussfall, Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekosten der Landeshauptstadt - Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit“ der Landeshauptstadt Magdeburg“) als Annahme zu Grunde gelegt.

Daraus ergibt sich für die Stadt Halle:

	5 Ortschaftsräte	11 Ortschaftsräte
Kategorie (1.000 -2.000 EW)	0	2 Ortschaftsräte mit insgesamt 10 Mitgliedern

Aufwandsentschädigung i. H. v. 30 € /Ortschaftsratsmitglied/Monat	0	3.600
Kategorie (über 5.000 EW)	5 Ortschaftsräte mit insgesamt 55 Mitgliedern	9 Ortschaftsräte mit insgesamt 77 Mitgliedern
Aufwandsentschädigung i. H. v. 59 € /Ortschaftsratsmitglied/Monat	38.940	54.516
Gesamtkosten	38.940	58.116

5. Vorläufig kalkulierte Gesamtkosten (Überblick)

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Kostengruppen ergeben sich folgende Gesamtkosten:

Angaben in €	Einmalige Wahlkosten/ Wahlperiode	Arbeitsplatzkosten (1 Mitarbeiter Team Ratsangelegenheiten und 1 weiteren Verwaltungsmitarbeiter)	Sachkosten Ortschaftsrat	Aufwandsentschädigungen Ortschaftsräte	Σ
5 Ortschaftsräte					
einmalig	56.600 bzw. 275.000				56.600 bzw. 275.000
laufend p.a.		191.660	22.000	38.940	252.540
11 Ortschaftsräte					
einmalig	56.600 bzw. 275.000				56.600 bzw. 275.000
laufend p.a.		417.780	34.800	58.116	510.696

Anlagen:

- Anlage 1: Gebietsabgrenzung bei 5 Ortschaftsräten
- Anlage 2: Gebietsabgrenzung bei 11 Ortschaftsräten
- Anlage 3: Plausibilisierung der Mitgliedszahl pro Ortschaftsrat bei 11 Ortschaftsräten
- Anlage 4: Satzung über Ersatz von Verdienstausschlag, Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekosten der Landeshauptstadt